

Steuerverwaltung
des Kantons Bern

Intendance des impôts
du canton de Berne

Recht und Gesetzgebung

Droit et législation

Münstergasse 3
3011 Bern
Telefon 031 633 43 60
Telefax 031 633 40 10
Internet: www.sv.fin.be.ch
Infolinie: 0848 844 411

Förderverein für das Archiv
für Agrargeschichte
Frau C. Schreiber
74, Rue des Prés
2503 Biel/Bienne

Q:\R+G\Recht\Pool\FM\34722fmsb4k.doc

Bern, 22. Juni 2005

Verfügung

In der Gesuchssache



Förderverein für das Archiv für Agrargeschichte, Biel/Bienne

betreffend die Befreiung von den direkten Kantons- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer

I. Sachverhalt

Unter dem Namen Förderverein für das Archiv für Agrargeschichte besteht ab 31. Mai 2005 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Biel/Bienne. Zweck des Vereins ist die finanzielle Unterstützung des Archivs für Agrargeschichte, welches vom Verein Archiv für Agrargeschichte (AfA) in Zollikofen betrieben wird. Letztgenannter Verein wurde mit Verfügung vom 18. Mai 2005 wegen Verfolgung von öffentlichen Zwecken von der Steuerpflicht befreit. Der Förderverein für das Archiv für Agrargeschichte beantragt ebenfalls eine Steuerbefreiung.

II. Rechtliche Grundlagen

Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, werden von der Steuerpflicht für den Gewinn und das Kapital, welches ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist, befreit. (Art. 83 Abs. 1 Bst. g des Steuergesetzes, StG). Auf Bundesebene erfolgt eine Befreiung von der Gewinnsteuer (Art. 56 Bst. g des Gesetzes über die direkte Bundessteuer, DBG).

Damit eine Steuerbefreiung gewährt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ gegeben sein:

1. Es muss sich um eine *juristische Person* (z.B. Verein, Stiftung etc.) handeln.
2. Die Tätigkeit muss gemäss der Zwecksetzung, also *ausschliesslich* für die öffentliche Aufgabe oder zum Wohle Dritter ausgeübt werden.
3. Die Tätigkeit gemäss Zwecksetzung muss *tatsächlich* ausgeübt werden.
4. Die *Mittel* müssen für immer steuerbefreiten Zwecken verhaftet sein.
5. Es dürfen *keine Wettbewerbsverhältnisse* vorliegen.

Um den Tatbestand der Steuerbefreiung wegen *öffentlichem Zweck* zu erfüllen, muss die Tätigkeit der juristischen Person in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erfolgen. Die Aufgabe muss dem Gemeinwesen (Bund, Kanton oder Gemeinde) aufgrund einer gesetzlichen Grundlage obliegen. Zudem ist notwendig, dass die Aufgabe durch einen öffentlich-rechtlichen Akt übertragen wird. Dazu zählen Grundlagen in Gesetz und Verordnung, Verfügung, sowie öffentlich-rechtlicher Vertrag (Leistungsvereinbarung). Die Steuerbefreiung darf jedoch in keinem Fall zu einer Beeinträchtigung einer allenfalls bestehenden Wettbewerbssituation führen, ansonsten die Steuerbefreiung verweigert werden müsste.

Förderinstitutionen unterstützen regelmässig eine oder mehrere andere, meist (aber nicht notwendig) in einer bestimmten Weise mit der Förderstiftung verbundene juristische Personen. Damit eine Förderinstitution von der Steuerbefreiung profitieren kann, muss die unterstützte Organisation ebenfalls steuerbefreit sein.

III. Erwägungen

Der Förderverein für das Archiv für Agrargeschichte bezweckt die finanzielle Unterstützung des Archivs für Agrargeschichte, welches vom Verein Archiv für Agrargeschichte (AfA) betrieben wird. Letztgenannter Verein wurde mit Verfügung vom 18. Mai 2005 wegen Verfolgung von öffentlichen Zwecken von der Steuerpflicht befreit.

Beim Antragsteller handelt es sich um einen typischen Förderverein, welcher ausschliesslich die finanzielle Unterstützung einer bereits steuerbefreiten Institution bezweckt. Somit verfolgt der Förderverein für das Archiv für Agrargeschichte ebenfalls öffentliche Zwecke.

Aus diesen Gründen wird

v e r f ü g t :

1. Die obgenannte Institution wird aufgrund von Art. 83 Abs. 1 Bst. g des Steuergesetzes (StG) und Art. 56 Bst. g des Gesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG) rückwirkend ab **Gründung** wegen öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreit.

Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung. Die Steuerbefreiung umfasst hingegen nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (Art. 127 StG). Ebenso können die Gemeinden eine Liegenschaftssteuer erheben. Spenden natürlicher Personen können bis zu 10 % des reinen Jahreseinkommens vom Einkommen abgezogen werden. Der Abzug ist erstmals in der auf die Befreiung folgenden Veranlagungsperiode möglich (Art. 38 Abs. 1 Bst. i StG, Art. 33 Abs. 1 Bst. i DBG). Bei juristischen Personen gehören entsprechende Spenden bis zu 10 % des

Reingewinns zum geschäftsmässig begründeten Aufwand, sofern die obgenannte Institution in der für die Steuerberechnung massgebenden Bemessungsperiode steuerbefreit war (Art. 90 Bst. c StG, Art. 59 Bst. c DBG).

2. **Jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie eine allfällige Auflösung der Institution ist der Steuerverwaltung des Kantons Bern umgehend mitzuteilen.** Die Steuerverwaltung ist berechtigt, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung jederzeit zu überprüfen. Zu diesem Zwecke kann sie Jahresrechnungen und andere Unterlagen einfordern. Sollte sich später herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird die Steuerbefreiung rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, aufgehoben.
3. Neugegründete Institutionen haben der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Abteilung Recht und Gesetzgebung, nach Ablauf der ersten zwei Geschäftsjahre die Jahresrechnungen und die Tätigkeitsberichte unaufgefordert zur Überprüfung zukommen zu lassen.
4. Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird eine Gebühr von Fr. 200.-- erhoben. Die Rechnung werden wir Ihnen mit separater Post zustellen.
5. Die Verfügung ist zu eröffnen:
 - dem Förderverein für das Archiv für Agrargeschichte, Biel/Bienne
 - der Einwohnergemeinde Biel/Bienne
6. Die Verfügung ist mitzuteilen:
 - der Abteilung für juristische Personen (mit den Akten)
 - der Abteilung Erbschafts-, Schenkungs- und Nachsteuer

Mit freundlichen Grüssen

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Recht und Gesetzgebung
Vorsteherin


Ch. Jann Schneider, Fürsprecherin

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Münsterstrasse 3, 3011 Bern, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid sowie verfügbare Beweismittel sind beizulegen.